

Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

vom 22. September 2006

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- § 1 **Promotion**
- § 2 **Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren**
- § 3 **Promotionsausschuss**
- § 4 **Zulassung zur Promotion**
- § 5 **Annahme als Doktorand**
- § 6 **Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden**
- § 7 **Dissertation**
- § 8 **Zulassung zur Prüfung**
- § 9 **Begutachtung der Dissertation**
- § 10 **Auslage der Dissertation und der Gutachten**
- § 11 **Bestellung weiterer Gutachter**
- § 12 **Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten**
- § 13 **Prüfungskommission**
- § 14 **Disputation**
- § 15 **Entscheidung über die Disputationsleistung**
- § 16 **Ergebnis der Promotion**
- § 17 **Wiederholung der Promotion**
- § 18 **Veröffentlichung der Dissertation**
- § 19 **Verleihung des Dr. phil.**
- § 20 **Verleihung des Dr. phil. h.c.**
- § 21 **Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**
- § 22 **Entziehung des Doktorgrades**
- § 23 **Akteneinsicht**
- § 24 **Ausnahmen**
- § 25 **Inkrafttreten**

§ 1 Promotion

Die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät der Universität Heidelberg verleihen den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund von Promotionsleistungen für die Fächer, die in ihren wissenschaftlichen Einrichtungen angeboten werden, oder den Grad eines Dok-

tors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der in den beiden Fakultäten vertretenen Disziplinen einschließlich der angrenzenden Gebiete. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch der Titel "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Dieser Nachweis setzt
 - die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) aus dem Promotionsfach und
 - eine mündliche Prüfung (Disputation) in diesem Fach voraus.
- (3) Die Organe der jeweiligen Fakultät für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme als Doktorand, über die Bestellung der Gutachter/ und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Er kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und je ein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters erfolgt unmittelbar danach die Wahl seines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der Dekan oder ein Prodekan als Vorsitzender sowie vier weitere Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt.

- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem Bewerber oder dem Doktoranden schriftlich mit.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer einen Master- Lehramts-, Diplom-, Magister oder einen gleichwertigen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit mit einer Prüfung abgeschlossen hat, die mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde.
- (2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens "gut", kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrern oder Privatdozenten der Fakultät über die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers vorgelegt werden. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens "gut" sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Absolventen von vierjährigen Bachelorstudiengängen an einer Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen eines Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder eines gleichwertigen Studiengangs. Gegenstand des Kolloquiums sind Fachkenntnisse des Promotionsfaches entsprechend den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden Masterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Besonders qualifizierte Absolventen von dreijährigen Bachelor-Studiengängen an einer Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind wie die promotionsfähigen Universitätsabsolventen eines Masterstudiengangs. Die in den mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des Bewerbers stellt der Promotionsausschuss durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.
- (6) Besonders qualifizierte Absolventen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen, Berufsakademien, Musikhochschulen und Kunsthochschulen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn das

Fachhochschuldiplom mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen.

- (7) Absolventen gleichwertiger ausländischer Studiengänge werden wie Absolventen der Studiengänge nach Abs. 1 bis 5 zugelassen.
- (8) Sprachanforderungen gemäß den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden konsekutiven Bachelor-/Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung sind nachzuweisen oder nachzuholen. Im Fach Deutsch als Fremdsprachenphilologie sind zusätzlich das Lateinum oder dem Lateinum äquivalente lateinische Sprachkenntnisse oder äquivalente Kenntnisse in einer vergleichbaren klassischen Sprache nachzuweisen. Im Fach Klassische Philologie: Latein sind Studienleistungen im Fach Griechisch im Umfang von einer Vorlesung und zwei Proseminaren oder einer Vorlesung, einem Proseminar und einer Lektüre nachzuweisen. Im Fach Klassische Philologie: Griechisch sind Studienleistungen im Fach Latein im Umfang von einer Vorlesung und zwei Proseminaren oder einer Vorlesung, einem Proseminar und einer Lektüre nachzuweisen.
- (9) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Hauptfach der Prüfung, so muss der Bewerber dem Promotionsausschuss seine Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachweisen. Darüber hinaus können Publikationen und sonstige schriftliche Arbeiten des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (10) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Prüfungsfach, so muss der Bewerber dem Promotionsausschuss seine Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder von sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten und in einem Kolloquium nachweisen.
- (11) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. Sie wird von zwei Prüfenden, die Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Durch das Kolloquium muss der Kandidat nachweisen, dass er im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der Masterprüfung oder anderer üblicher Abschlussprüfungen im Hauptfach (Magister usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertungen "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "ausreichend" (4), "ungenügend" (5), gegeben werden können.
- (12) Gegebenenfalls legt der Promotionsausschuss fachspezifische Verfahrensweisen für die Zulassung zur Promotion fest.

§ 5 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim jeweiligen Dekanat unter der Angabe des Dissertationsthemas die Annahme als Doktorand beantragen. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4
 - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept der Dissertation
 - c) eine schriftliche Zusage eines Professors oder eines Privatdozenten der Fakultät, das in Aussicht genommene Dissertationsprojekt betreuen zu wollen.
 - d) ein Lebenslauf der antragstellenden Person mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs
 - e) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche.
- (2) Über die Annahme als Doktorand entscheidet der jeweilige Promotionsausschuss. Die Annahme ist zu versagen, wenn
 - a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen
 - b) die Unterlagen unvollständig sind.
- (3) Die Annahme kann versagt werden, wenn
 - a) die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
 - b) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Über den Antrag soll während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8).
- (5) Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (6) Der Doktorand kann sich bei der Universität einschreiben, es sei denn, es besteht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses eine Mitgliedschaft oder ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis steht einer Immatrikulation entgegen. Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.
- (7) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein. Eine Einschreibung kann höchstens für fünf Jahre erfolgen.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden

- (1) Die Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Betreuungen zu übernehmen.
- (2) Der Doktorand benennt dem Promotionsausschuss einen oder zwei Hochschullehrer oder Privatdozenten der beteiligten Fakultäten als Betreuer. Der Promotionsausschuss bestellt die benannte/n Person/en, wenn diese dazu bereit ist/ sind und bestätigt/bestätigen, dass die vom Doktoranden vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.
- (3) Zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer wird eine Vereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema, Dauer der Promotion sowie insbesondere ein in der Regel auf drei Jahre angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die Fortschritte des Dissertationsprojektes sollen regelmäßig erörtert werden.
- (4) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden in Doktorandenkollegs oder andere spezielle Programme vorgeschrieben werden.
- (5) Auf Wunsch des Doktoranden bemüht sich der Promotionsausschuss darum, einen Hochschullehrer oder einen Privatdozenten der beteiligten Fakultäten für die Betreuung des Doktoranden zu gewinnen.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.
- (2) Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des Doktoranden zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, lateinischer, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer Privatdozenten/ der beteiligten Fakultäten möglich ist.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der Doktorand beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Exemplare der Dissertation in Papierform und eine elektronische Version in einem gängigen Datenformat.
 - b) Eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage Nr. 1 dieser Promotionsordnung, die in der Regel schriftlich abzugeben ist.
 - c) Ein vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung.
 - d) ein Lebenslauf
 - e) gegebenenfalls ein Nachweis über nachgeholte Sprachanforderungen gemäß den an der Universität Heidelberg geltenden Prüfungsordnungen für die entsprechenden konsekutiven Bachelor/Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In Ausnahmefällen kann eine bereits gedruckte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation angenommen werden, sofern der Promotionsausschuss zustimmt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind
 - b) die Unterlagen nicht vollständig sind
 - c) eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter. Der Berater ist einer der Gutachter. Die Bestellung der Gutachter soll während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (2) Die Gutachter müssen Hochschullehrer oder Privatdozenten sein. Sie sollen in der Regel der jeweiligen Fakultät angehören. In der Regel werden unabhängige Nachwuchsgruppenleiter, die die Kriterien gemäß den leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ziffer 5) erfüllen, als Gutachter für Dissertationen von Mitgliedern ihrer Nachwuchsgruppe bestellt. In besonderen Fällen können solche Nachwuchsgruppenleiter auf eigenen Antrag auch zu Gutachtern in anderen Verfahren bestellt werden. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer können mit ihrem Einverständnis als Gutachter bestellt werden. Hochschullehrer oder Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Heidelberg können mit deren Einverständnis als Gutachter bestellt werden, wenn in der Dissertation Gebiete bearbeitet worden sind, die an de-

ren Fächer angrenzen. Über die Bestellung von Hochschullehrern anderer Universitäten oder damit vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulen die eine entsprechende Position im Sinne eines Hochschullehrers innehaben, beschließt der Promotionsausschuss. Mindestens die Hälfte aller Gutachter müssen Hochschullehrer, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät sein.

- (3) Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten, die fachlich kompetent sind und denen der Arbeitsaufwand zugemutet werden kann, dürfen eine Bestellung als Gutachter nicht ablehnen.
- (4) Die Gutachter begründen ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmeverchlages eine der folgenden Noten vor:
 - summa cum laude (ausgezeichnet) (0)
 - magna cum laude (sehr gut) (1)
 - cum laude (gut) (2)
 - rite (genügend) (3)
- (5) Der Promotionsausschuss legt auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation fest. Weichen die Referenten in der Notengebung voneinander ab, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit ihnen. Wird keine Einigkeit erzielt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Bestellung eines weiteren Gutachters, den der Promotionsausschuss bestimmt.
- (6) Die Gutachter können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.
- (7) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachter/innen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten

- (1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von vier Wochen im Dekanat der Fakultät. Eine Auslage während des Monats August ist ausgeschlossen. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertationen und Gutachten haben alle Hochschullehrer und Privatdozenten der Fakultät sowie die Gutachter.
- (3) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des Doktoranden, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter sind den Hochschullehrern und Privatdozenten der Fakultät schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Bestellung weiterer Gutachter

- (1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer und Privatdozenten der beteiligten Fakultäten das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines weiteren Gutachters zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Bestellung des weiteren Gutachters soll unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages, erfolgen; als weiterer Gutachter kann der Antragsteller bestellt werden.
- (2) Wenn ein Gutachter die Arbeit ablehnt, entscheidet der Promotionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens und über die eventuelle Bestellung weiterer Gutachter.
- (3) Werden weitere Gutachter/innen bestellt, gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

- (1) Haben beide Gutachter die Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen, so beendet der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach der Auslagefrist das Promotionsverfahren.
- (2) Ist nach Feststellung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Promotion abgelehnt.
- (3) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, hat der Doktorand das Recht, diese vom Tag der Ablehnung an gerechnet innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Macht der Doktorand vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion abgelehnt.
- (4) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit einem Exemplar zusammen mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 12 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission und daraus einen Hochschullehrer oder Privatdozenten als Vorsitzenden. Die Bestellung der Prüfungskommission hat während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Der Promotionsausschuss teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission dem Doktoranden schriftlich mit.
- (2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter sowie mindestens ein weiterer Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät an.

- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest, beruft die Prüfungskommission ein und lädt den Doktoranden zur Disputation ein.
- (4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidungen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

§ 14 Disputation

- (1) Nach Annahme der Dissertation hat der Kandidat eine Disputation, die etwa 75 Minuten dauert. Die Disputation wird eingeleitet durch einen Bericht des Doktoranden über die Dissertation. Der Bericht soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Themen der Disputation entstammen zu gleichen Teilen den Forschungsfeldern der Dissertation und des Faches.
- (2) Die Disputation soll während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von sechs Wochen, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Doktoranden Zeit und Ort der Disputation sowie die festgelegten Themenbereiche schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation andere Doktoranden als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des zu prüfenden Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Die Disputation wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (5) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Entscheidung über die Disputationsleistung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des Doktoranden anzuerkennen oder abzulehnen ist, und legt eine Note gemäß §9 Abs. 4 fest
- (2) Ist die Disputationsleistung nach Abs.1 abgelehnt, kann der Doktorand die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungskommission spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation eingehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (3) Wird eine abgelehnte Disputationsleistung nicht wiederholt oder die wiederholte Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Promotionsausschuss das Ergebnis der Disputation mit.

§ 16 Ergebnis der Promotion

- (1) Der Promotionsausschuss legt, sofern die Promotion nicht nach § 12 oder § 15 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Note der Dissertation und der Note der Disputation die Gesamtnote fest.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Dissertation und für die Disputationsleistung. Liegt der Wert zwischen zwei Noten, so gibt die Dissertation den Ausschlag. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Eine Zwischennote ist nicht zulässig.
- (4) Das Ergebnis der Promotion ist dem Doktoranden unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Wiederholung

Ist die Promotion nach § 12 abgelehnt, kann der Doktorand eine neue Dissertation einreichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.
- (2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten, begründeten Antrag des Doktoranden hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 12 Monaten entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.
- (3) Die Veröffentlichung kann erfolgen
 1. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel
 2. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
 3. durch eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.
- (4) Für die Veröffentlichung gilt:

1. Wird die Dissertation in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so sind 3 Exemplare abzuliefern, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
2. Wird die Dissertation als elektronische Version veröffentlicht, so sind 4 Exemplare abzuliefern.

Wenn besondere Gründe gegeben sind, behält sich der Promotionsausschuss die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihe, Verlage, wissenschaftliche Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.

- (5) Sofern Auflagen erteilt wurden, hat der Doktorand vor der Veröffentlichung der Dissertation bei seinen Gutachtern die schriftliche Erlaubnis dazu einzuholen. Änderungen und Ergänzungen sind den Gutachtern vorzulegen. Die Arbeit darf erst dann gedruckt werden, wenn die letzten Korrekturen mit dem Imprimatur der Gutachter versehen sind.
- (6) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 19 Verleihung des Dr. phil.

- (1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare gemäß § 18 Abs. 2 rechtzeitig abgeliefert, wird ihm der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. § 1 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
- (2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Disputation.
- (3) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben. Das Führen von Bezeichnungen wie „Dr. des.“ ist nicht gestattet.

§ 20 Verleihung des Dr. phil. h.c. , Erneuerung der Promotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet Disziplinen der jeweiligen Fakultät einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die betreffende Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern oder Privatdozenten der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer oder Privatdo-

zenten als Berichterstatter. Nach Eingang der Gutachten der Berichterstatter entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.

- (3) Die Verleihung des Dr. phil. h.c. erfolgt durch eine Urkunde, in der die beteiligten Fakultäten die wissenschaftlichen Verdienste des Geehrten würdigen.
- (4) In besonderen Fällen kann die Fakultät die Promotion anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern. Den ihr bekannt gewordenen wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdiensten des Geehrten nach seiner Promotion gibt die Fakultät durch eine entsprechende Laudatio Ausdruck.

§ 21 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 23 Akteneinsicht

Den Doktoranden ist nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Auf Antrag ist den Doktoranden nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder

Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens beim Dekan oder bei der Dekanin gestellt werden.

§ 24 Ausnahmen

In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht. Dies gilt insbesondere für interdisziplinäre und internationale Promotionsverfahren.

§ 25 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophisch-Historische Fakultät, die Fakultät für Orientalistik und die Neuphilologische Fakultät vom 28. August 1989 (Wissenschaft und Kunst 1989; S. 437), zuletzt geändert am 30. Mai 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2005, S. 195), außer Kraft. Für Verfahren von Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits von der Fakultät angenommen sind, gilt auf Antrag die bisherige Promotionsordnung. Für diejenigen von der Fakultät bereits angenommenen Doktoranden, die keinen vorgängigen Studienabschluss aufweisen (grundständige Promotion), gelten bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens die Regelungen der bisherigen Promotionsprüfung über die mündliche Prüfung (Rigorosum) in der Fassung vom 3. Juli 2003.

Anlage Nr. 1 zu § 8 der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8 der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 749, geändert am 24. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 6. Juli 2007, S. 1765) und am 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 261.)

¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.